

Kurzbeiträge

Der europäische Kulturkanal

Urhebervertragsrechtliche Probleme bei der Ausstrahlung von Filmwerken über ARTE

Von PD Dr. iur. Lic. Theol. Thomas Hoeren, Münster**

Ende der achtziger Jahre jubilierten deutsche Filmemacher, als Pläne für die Einrichtung eines neuen europäischen Fernsehkanals bekannt wurden. Man hoffte auf neue Vertriebsmöglichkeiten, ein erweitertes Publikum und vor allem neue Finanzquellen. Diese Träume wurden durch entsprechende Erklärungen der Verantwortlichen verstärkt, die den neuen Kulturkanal als »Experimentierfeld einer anderen Art, Fernsehen zu gestalten und zu rezipieren«¹ anpreisen. Der neue Kanal sei kein »Wiederholungsprogramm«, sondern diene vor allem dazu, »Kulturproduktionen herzustellen, die ohne Mitwirkung des Kulturkanals nicht zustandekämen«². Nur wenige Jahre später erweist sich diese Hoffnung als trügerische Illusion³: Zwar ist der neue Kanal unter der Bezeichnung »ARTE« inzwischen eingerichtet und in Betrieb. Es werden auch zahlreiche deutsche Filme über diesen Kanal ausgestrahlt. Dennoch verzichtet ARTE häufig auf die Auftragsvergabe zugunsten innovativer Neuproduktionen. Gleichzeitig erhielten die Filmemacher bislang für die Zweitverwertung ihrer Werke kaum eine Vergütung. Wie kann es hierzu kommen? Ist die Ausstrahlung über ARTE wirklich vergütungsfrei? Der folgende Beitrag untersucht die Rechtsstellung des europäischen Kulturkanals und die daran geknüpften urhebervertragsrechtlichen Probleme.

I. Was ist ARTE?

ARTE (Association relative à la television européenne) wurde am 30. April 1991 in Strasbourg gegründet⁴. Die Zentrale des Senders (im folgenden als ARTE GEIE bezeichnet) sitzt in Strasbourg⁵. Sie verfügt in den Strasbourger Studios der französischen Rundfunkanstalt France 3 über eigene Produktions- und Sendeinrichtungen. Die Zentrale ist in der Rechtsform einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV/französisch als GEIE abgekürzt) tätig⁶. An dieser Vereinigung sind öffentlich-rechtliche Sendeanstalten aus Frankreich, Deutschland und Belgien als Mitglieder beteiligt. Im einzelnen erfolgt diese Beteiligung über nationale Einrichtungen: ARD und ZDF sind zu je 50% an der ARTE Deutschland TV GmbH mit Sitz in Baden beteiligt. In Frankreich haben France 3 (45%), Radio France (15%), INA (15%) und der französische Staat (25%) die Gesellschaft »La Sept/ARTE« gegründet. Die Rechte der belgischen Anstalten wird über die RBTF Brüssel wahrgenommen. ARTE Deutschland TV GmbH, La Sept/ARTE und RTBF sind Mitglieder bei der ARTE GEIE. Dabei besteht die Mitgliederversammlung von ARTE GEIE aus lediglich zwei Mitgliedern, ARTE Deutschland TV GmbH und La Sept/ARTE, die jeweils sechs

Stimmen haben. RTBF hat als assoziiertes Mitglied lediglich eine beratende Stimme.

ARTE GEIE wird geleitet durch einen Vorstand, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Programmdirektor und dem Verwaltungsdirektor zusammengesetzt ist. Der Vorstand der ARTE GEIE ist für die Programmgestaltung verantwortlich. Allerdings produziert ARTE kaum selbst, sondern übernimmt Produktionen aus dem Topf der nationalen Sendeanstalten. Dabei werden häufig bereits vorhandene Produktionen nachgenutzt⁷; eine Auftragsvergabe erfolgt nur selten⁸. Die deutschen Sendeanstalten haben sich zu diesem Zweck im Rahmen des Gesellschaftsvertrages der ARTE Deutschland TV

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser am 18. Februar 1994 bei der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm in Berlin gehalten hat.

** Der Verfasser ist Privatdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster.

1 Klaus Wenger (Leiter der Redaktion Dokumentation/Dokumentarfilm des Europäischen Kulturkanals), in: Südwestfunk-Journal 2/92.

2 Dietrich Schwarzkopf (Vizepräsident von ARTE), SWF-Journal 5/92.

3 Zur allgemeinen kulturpolitischen Kritik an ARTE siehe auch Uwe Kammann, Artistik, Eurolabor ARTE II: Noch immer schwierige Bauarbeiten am Kulturkanal, in: Agenda Januar/Februar 1993, 36 ff.

4 Der Gründung liegt der zwischenstaatliche Vertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich vom 7. Oktober 1990 zugrunde.

5 2a, rue de la Fronderie, F - 67080 Strasbourg Cedex, Tel.: +33/88.52.22.47.

6 Zur Struktur einer EWIV vgl. Ganske, Das Recht der Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, 1988; Meyer-Landrut, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, 1988; Scriba, Die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, 1988; K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 2. Aufl., 1991, § 65 II.

7 Bekanntestes Beispiel ist die WDR Produktion »Heimat« (Regisseur Edgar Reitz), deren 11 Folgen 1992/1993 über ARTE wiederholt gesendet wurden.

8 Wenn überhaupt, erfolgen Neuproduktionen über La Sept/ARTE, etwa im Falle der DEFA-Produktion »Witzstock«. Ob eine solche Umwegfinanzierung von ARD/ZDF-Produktionen über ARTE mit dem Gründungsvertrag übereinstimmt, soll hier offen bleiben.

Ähnlich ungeklärt ist die Frage, ob der Verzicht auf ARTE-Neuproduktionen nicht gegen den Gesellschaftsvertrag der ARTE Deutschland TV GmbH verstößt, der ausdrücklich die Erhebung eines Betrages für die Produktionen vorsieht, »die erstmals und in der Regel für eine Frist von mindestens 6 Monaten exklusiv im Europäischen Fernseh Kulturkanal ausgestrahlt werden.« (Rdnr. 65.)

GmbH auf bestimmte Quoten geeinigt⁹. Im einzelnen bieten die Sendeanstalten nach Maßgabe dieser Quoten der ARTE Deutschland TV GmbH eine bestimmte Produktion zur Ausstrahlung an. ARTE Deutschland erwirbt – nach vorheriger Absprache mit der Strasbourger Zentrale – das Senderecht für die Produktion. Allerdings tritt ARTE Deutschland dabei stets nur im Auftrag von ARTE GEIE auf und handelt nur auf deren Rechnung. Für die Ausstrahlung erhalten die Sendeanstalten dann von der ARTE GEIE eine Vergütung, die sich oft in sechsstelliger Höhe bewegt¹⁰. ARTE ist seit dem 30. Mai 1992 auf Sendung. Der Sendebereich erstreckte sich zunächst nur auf Frankreich und Deutschland; die Sendungen werden hier zweisprachig (im Zweikanalton oder mit Untertiteln) übertragen. Seit dem 21. Mai 1993 wird das ARTE-Programm im französischsprachigen Teil Belgiens ausgestrahlt. Zusätzlich wird das Programm auch von einigen Kabelnetzen in Österreich, der Schweiz und Luxemburg jeweils in deutscher oder französischer Sprache übernommen. Geplant ist die Ausstrahlung in Spanien und Portugal¹¹. Im französischsprachigen Teil Belgiens ist das Programm nur über Kabelnetze zu empfangen; allerdings werden auf diesem Wege angesichts der extrem hohen Kabeldichte zahlreiche Haushalte erreicht. Auch in Deutschland ist ARTE derzeit nur über Kabel zu empfangen; nur wenige Haushalte können die Empfangsmöglichkeiten über den Kopernikus-Satelliten oder den französischen Rundfunksatelliten TDF 1/2¹² nutzen¹³. In Frankreich bestehen drei Empfangsmöglichkeiten: ARTE kann dort über den Satelliten TDF 1/2 empfangen werden. Ferner besteht die Möglichkeit eines Empfangs über die Kabelnetze. Entscheidend ist jedoch die seit dem 28. September 1992 bestehende Möglichkeit zur terrestrischen Ausstrahlung von ARTE¹⁴; dadurch können ca. 80% der französischen Haushalte ARTE empfangen¹⁵.

II. Wieso wird nichts bezahlt?

Wie bereits erwähnt, erhalten die Sendeanstalten für die Ausstrahlung von Produktionen über ARTE eine hohe Vergütung. Diese Vergütung wird aber selten an die Produzenten der Filme weitergereicht. Diese erhalten von den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten für die ARTE-Sendung nichts (einzige bekannte Ausnahme ist der WDR, der eine solche Zahlung als selbstverständlich ansieht). Wie im weiteren zu zeigen sein wird, ist diese Haltung der Sendeanstalten rechtlich nicht haltbar. Dabei ist im einzelnen zwischen verschiedenen Vertragskonstellationen zu unterscheiden.

1. Übertragung der Rechte für den deutschsprachigen Raum

Einige Sendeanstalten beschränken das Senderecht vertraglich auf den Bereich des deutschen Staatsgebietes oder das deutschsprachige Ausstrahlungsgebiet¹⁶. In einem solchen Fall ist die Ausstrahlung über ARTE von vornherein nicht vom Produktionsvertrag umfaßt. Entscheidend ist hier die Tatsache, daß die Produktion über ARTE nicht nur im deutschen Sprachraum gezeigt wird. Neben der Einspeisung in das deutsche Kabelnetz steht die terrestrische Ausstrahlung in Frankreich und Belgien. Hierdurch können weite Teile des französischsprachigen Auslandes die Sendung empfangen. Dem Produzenten ist seinerseits durch eine solche Ausstrahlung die eigene Verwertung in Frankreich und Belgien wirtschaftlich unmöglich geworden.

An der Rechtslage ändert auch die sog. Drittübertragungsklausel nichts. Diese Klausel, die in fast allen Produktionsverträgen der Sendeanstalten enthalten ist, erlaubt die Übertragung des Senderechts auf Dritte. Die Möglichkeit zur Übertragung

der Fernsehsenderechte ändert jedoch nichts daran, daß sich dieses Recht regional auf das deutsche oder deutschsprachige Sendegebiet erstreckt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der EG-Satellitenrichtlinie¹⁷. Die Richtlinie sieht zwar vor, daß der vertragliche Erwerb ausschließlicher Senderechte dem Urheberrecht und dem Leistungsschutzrecht des Mitgliedsstaats entsprechen muß, in dem die öffentliche Wiedergabe über Satellit erfolgt¹⁸. Dabei steht die Ausstrahlung über Fernmelde- und Direktsatelliten gleich. Dies führt jedoch nicht dazu, daß für die terrestrische Verbreitung in Frankreich und Belgien der Erwerb der deutschen Senderechte ausreicht. Denn für die rein terrestrische Wiedergabe (ohne Zwischenschaltung eines Satelliten) gilt die Richtlinie nicht. Hierfür bedarf es vielmehr einer gesonderten Lizenz nach allgemeinen urhebervertragsrechtlichen Grundsätzen.

Darüber hinaus ist auch die Ausstrahlung von ARTE in Frankreich über Satellit (TDF 1/2) nicht von den bestehenden Lizenzverträgen gedeckt. Nach der Richtlinie ist vielmehr entscheidend auf das Land abzustellen, in dem die programmtragenden Signale unter der Kontrolle und Verantwortung des Sendunternehmens in eine nicht unterbrochene Übertragungskette über Satellit bis zur Rückkehr der Signale

9 Die einzelnen Pflichtanteile sind in Rdnr. 6.2. des Gesellschaftsvertrages der ARTE TV Deutschland GmbH vom 11. Dezember 1990 geregelt.

10 Nach Rdnr. 6.4. des Gesellschaftsvertrages der ARTE Deutschland TV GmbH werden die Entgelte nach einem pauschalen Preisschema gezahlt, das von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird. Dieses Schema ist nicht öffentlich zugänglich. Inoffiziell werden folgende Zahlen genannt: ARTE zahlt an die Anstalt pro Minute 583,- DM bei Wiederholungssendungen und 2000,- DM für Erstausstrahlungen. Im Bereiche der Fernsehspiele werden für eine 60minütige Produktion etwa 60.000,- DM (bei Wiederholungssendung) und 220.000,- DM (für Erstausstrahlungen) gezahlt.

11 ARTE GEIE selbst berichtet in Pressemitteilungen vom Empfang des Programms in Marokko, Ungarn, den USA oder Japan (vermutlich via Satellit).

12 Der Satellit befindet sich in Orbitposition 19 West. Er strahlt das ARTE-Programm auf Kanal 9 mit der Frequenz 11,880 GHz rechtsdrehend polarisiert in D2-MAC aus.

13 Ein Empfang über Satellit scheidet aus technischen Gründen aus, da deutsche Haushalte meist über den Astra-Satelliten versorgt werden, während ARTE über Kopernikus ausgestrahlt wird.

14 Zu diesem Zweck wurde die Frequenz des ehemaligen französischen Senders »La Cinq« auf ARTE übertragen.

15 Zu den technischen Voraussetzungen siehe Dreier, Kabelweiterleitung und Urheberrecht, 1991, 6 f.

16 Eigentümlich ist allerdings die Vertragspraxis des SFB, der sich auf der einen Seite nur die Rechte zur fernsehmäßigen Verwertung im deutschen Sendegebiet einräumen läßt und gleichzeitig davon ausgeht, daß ihm aufgrund dieser Regelung das Recht zusteht, anderen, außerhalb des vereinbarten Ausstrahlungsgebietes ansässigen Rundfunkanstalten die Ausstrahlung in ihrem Sendegebiet zu gestatten. Entsprechende Regelungen finden sich in zahlreichen, dem Verfasser vorliegenden Auftragsproduktionsverträgen.

17 Richtlinie 93/88/EWG vom 27. September 1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung, ABl. EG v. L. 248/15 vom 6. Oktober 1993. Siehe allgemein zu Fragen des Satellitenrechts Dillenz, Direktsatellit und die Grenzen des klassischen Senderechtsbegriffs, 1991; von Hartlieb, Handbuch des Film-, Fernseh- und Videorechts, 3. Aufl. 1991, Kap. 185; Castendyk, GRUR Int. 1992, 734 ff.; Rumphorst, GRUR Int. 1992, 910 ff.

18 Nr. 14 und 15 der Präambel sowie Art. 1 (2) b).

zur Erde eingebracht werden¹⁹. Der europäische Kulturkanal wird von Straßburg aus über den französischen Rundfunksatelliten TDF 1/2 in Frankreich ausgestrahlt. TDF 1/2 kann praktisch kaum von Deutschland aus empfangen werden; statt dessen ist in Deutschland der Astra-Satellit für die Versorgung deutscher Haushalte verantwortlich. Ursprungsland der terrestrischen Verbreitung ist daher Frankreich. Es ist demnach auch nach der EG-Satellitenrichtlinie der Erwerb der französischen Fernsehrechte für die terrestrische Verbreitung in Frankreich und Belgien erforderlich.

2. Nachvergütung bei Auslandsverkäufen

Einige deutsche Sendeanstalten – voran das ZDF²⁰ – sehen in ihren Verträgen vor, daß bei »Auslandsverkäufen« der Produktion zu Fernsehzwecken eine Beteiligung von 50% des Nettoerlöses an den Produzenten zu zahlen ist. Dem Produzenten wird dann gleichzeitig ein Auskunftsrecht über die Abrechnungen eingeräumt. Trotz solcher Klauseln weigern sich Sendeanstalten, eine Erlösbeteiligung bei ARTE-Verkäufen vorzunehmen. Sie stützen sich darauf, daß es sich bei ARTE nicht um einen Auslandsverkauf handle. Vielmehr sei ARTE ein Bestandteil des deutschen, öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems.

Zunächst scheidet eine Einstufung als Auslandsverkauf nicht deshalb aus, weil der Verkauf über die ARTE Deutschland TV GmbH mit Sitz in Baden-Baden getätigt wird. Die ARTE Deutschland TV GmbH wird nur im Auftrag und auf Rechnung der ARTE GEIE tätig. Sie vermittelt lediglich das Geschäft zwischen ARTE GEIE und den jeweiligen Sendeanstalten. Die Tätigkeit der deutschen Gesellschaft hat keine eigene rechtliche Bedeutung im Rahmen der Übertragung von Fernsehnutzungsrechten an ARTE.

Eine Einstufung als Inlandsgeschäft kommt aber auch nicht unter Berücksichtigung der deutschen Beteiligung an der ARTE GEIE in Betracht. Allerdings ist die Konstruktion der ARTE GEIE geschickt gewählt²¹. Es handelt sich um eine Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung, die sowohl von Deutschland wie von Frankreich aus gesteuert wird. Die Rechtsform der EWIV läßt sich nicht nach Maßgabe nationalen Rechts bestimmen; nur subsidiär kommen Vorschriften des nationalen Rechts auf eine EWIV zur Anwendung²². Dies macht die Einstufung der Einräumung von Senderechten an ARTE schwierig.

Entscheidend ist für die Auslegung der Auslandsverkaufsklausel aber nicht der Rechtsstatus der lizenznehmenden Gesellschaft oder die Nationalität ihrer Gesellschafter. Nach Sinn und Zweck wird man die Klausel vielmehr darauf beziehen müssen, daß das Senderecht lokal auf das Ausland bezogen ist. Ansonsten würde der Produzent nur deshalb eine Nachvergütung erhalten, weil Rechte an seinem Werk an eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland oder eine Gesellschaft mit ausländischen Gesellschaftern übertragen worden sind. Eine solche Übertragung beeinträchtigt aber als solche noch nicht die finanziellen Interessen des Produzenten. Diese sind erst dann verletzt, wenn ihm die Sendeanstalten durch eigene Auslandsverkäufe die Möglichkeit zur eigenen Verwertung im Ausland nehmen.

Daher bezieht sich die Nachvergütung ausschließlich auf den Fall, daß die Sendeanstalten Fernsehnutzungsrechte an einer (in- oder ausländischen) Gesellschaft zwecks Ausstrahlung ins Ausland übertragen. Genau dies tun die Sendeanstalten aber bei der Zweitverwertung von Produktionen über ARTE. Die ARTE GEIE erwirbt die Rechte insbesondere zur terrestrischen Ausstrahlung von Filmen in Frankreich; diese Ausstrahlung kommt dem Produzenten die Möglichkeit zur eigenständigen

Verwertung des Filmes in Frankreich. Er hat daher vertraglich einen Anspruch auf eine Nachvergütung und zusätzlich einen diesbezüglichen Auskunftsanspruch²³.

3. Übertragung der Weltrechte ohne Nachvergütung

Schlecht sieht die Stellung des Produzenten aus, wenn er der Sendeanstalt das Recht zur umfassenden, europa- oder weltweiten Auswertung seiner Produktion und zur Abtretung dieses Senderechts an Dritte eingeräumt hat²⁴. In einem solchen Fall kann er sich gegen die Verwertung seiner Produktion im Rahmen von ARTE nicht zur Wehr setzen. Solche Klauseln sollte jedoch kein Produzent akzeptieren. Bei der derzeitigen Monopolstellung der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten wäre auch klärungsbedürftig, ob solche Vertragsbedingungen mit Art. 86 S. 1, 90 Abs. 1 EWGV vereinbar sind²⁵. Anders ist die Situation, wenn das Recht zur ARTE-Ausstrahlung ausdrücklich verankert worden ist²⁶. Man könnte in einem solchen Fall daran denken, daß vor 1992 geschlossene Vereinbarungen nachträglich wegen der erweiterten Ausstrahlungsmöglichkeiten von ARTE nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage²⁷ anzupassen sind. Allerdings läßt sich in der juristischen Literatur ein Trend dahingehend feststellen, die Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage restriktiv anzuwenden²⁸. Insbesondere ist im Einzelfall zu prüfen, ob

19 Nr. 14 der Präambel sowie Art. 1 (2) a).

20 Siehe Produktionsvertrag (F), Rdnr. VI (1).

21 Als problematisch könnte sich allerdings erweisen, daß bei einer EWIV nach Art. 3 Abs. 2 der unten erwähnten Ministerrats-Verordnung nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sein dürfen.

22 Siehe Art. 2 Abs. 1 der VO Nr. 2137/85 des Ministerrates vom 25. Juli 1985, ABl. Nr. L 199 vom 31. Juli 1985, S. 1. Siehe hierzu auch *Almeier*, NJW 1986, 2987; *Gleichmann*, ZHR 149 (1985), 633; *Müller-Grüenberger*, NJW 1989, 1449.

23 Es sei an dieser Stelle nur kurz darauf hingewiesen, daß die Thematik der Auskunftsansprüche im Filmbereich noch einer genaueren Klärung bedarf. Es sind zahlreiche Fälle bekannt, in denen Sendeanstalten den Produzenten nicht mitteilen, wann und wo der Film ausgestrahlt wird. Damit machen die Sendeanstalten die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber den Filmverwertungsgesellschaften unmöglich, da diese nur bei einer exakten Mitteilung der Sendedaten die Interessen des Produzenten wahrnehmen können. In einem solchen Fall besteht m.E. bereits eine nebenvertragliche Auskunftsspflicht aus § 242 BGB, ohne daß es einer vertraglichen Regelung bedarf.

24 Als Beispiel sei hier nur auf das Vertragsmuster des NDR für größere Auftragsproduktionen verwiesen, das in § 3 Abs. 1 darauf verweist, daß der Vertragspartner dem NDR »die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte zur Film- und Rundfunkauswertung« überträgt. In § 3 Abs. 3 heißt es weiter: »Der NDR hat das Recht, die ihm übertragenen Rechte auf Dritte zu übertragen oder ihnen Nutzungsrechte einzuräumen.«

25 Die betroffenen Produzenten können nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 2 lit. b) KartellVO einen Antrag auf eine entsprechende Feststellung der Europäischen Kommission stellen.

26 Vgl. Rdnr. 21, des Lizenzankaufsvertrages des SFB. Dem SFB steht weiterhin das ausschließliche Recht zu, die fertiggestellten Produktion einmal im europäischen Kulturkanal »arte« einschließlich einer Wiederholung innerhalb von sieben Tagen senden zu lassen; der SFB enthält eine Option auf weitere Wiederholungen innerhalb von zwei Jahren; über dies dann fallende Entgelt muß eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

27 Vgl. hierzu grundlegend *Brathorn*, Zweckverletzung und Zweckstörung im Schuldverhältnis, 1969; *Köhler*, Unmöglichkeit und Geschäftsgrundlage bei Zweckstörungen im Schuldverhältnis, 1977.

28 Vgl. *Beckmann*, *op. cit.* (Fn. 1), 49 ff.; *Widmann*, *op. cit.* (Fn. 1), 510; *Schöne*, *WM* 1990, 2476, 2474.

die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung durch unvorgesehene und tiefgreifende Veränderungen empfindlich gestört ist²⁹. Eine solche Störung wird man allenfalls in dem Fall bejahen können, daß der Vertrag vor der Aufnahme der Sendetätigkeit von ARTE im Mai 1992 geschlossen worden ist.

Zu diesem Zeitpunkt war den Parteien nur bekannt, daß Sendungen über ARTE via Satellit und Kabel in Frankreich und Deutschland verbreitet werden. Die Möglichkeit einer terrestrischen Ausstrahlung war damals noch nicht vorsehbar; diese Verbreitungsform wurde erst Monate später durch Zuteilung der LaCinq-Frequenz eröffnet. Erst ein Jahr später kam die Verbreitung in Belgien hinzu. In Frankreich und Belgien haben damit nachträglich weite Bevölkerungskreise die Möglichkeit erhalten, ARTE zu empfangen. Dem Produzenten wird jedoch die Chance zur eigenen Verwertung in diesen Ländern genommen. Ein solch tiefgreifende Änderung der Sachlage muß im Einzelfall zu einer Anpassung der Produktionsverträge führen.

III. Was tun?

Die Sendeanstalten müssen mit den Filmproduzenten eine Lösung für die ARTE-Problematik finden. Dies ist nur möglich, wenn sich alle Betroffenen über ihre Verbände an einen Tisch setzen und die bisherige Praxis einvernehmlich ändern.

Für den Bereich der Co-Produktion im Rahmen des Film-/Fernsehabkommens sind solche Gespräche seit einiger Zeit im Gange. Zunächst hatte man in einer Zusatzvereinbarung zum Rahmenabkommen vereinbart, daß die den öffentlich-recht-

lichen Rundfunkanstalten zu übertragenden Fernsehnutzungsrechte bei Filmen, deren Kinoerstaufführung ab 1985 stattgefunden hat, auch die Rechte für den europäischen Kulturkanal beinhalten. Als dann ARTE ab 1992 in Frankreich terrestrisch ausgestrahlt wurde, sah man seitens der Produzentenverbände die Grundlage für die alte Vereinbarung als nicht mehr gegeben³⁰. Geplant war hier eine Verknüpfung der Dauer des Senderechts mit der ARTE-Verwertung. Die Lizenzzeit sollte gegen Übertragung der ARTE-Rechte zugunsten des Produzenten verkürzt werden. Die diesbezüglichen Gespräche sind aber derzeit wieder ins Stocken gekommen.

Außerhalb des Film-/Fernsehabkommens findet eine Diskussion nicht statt. Die betroffenen Sendeanstalten lehnen die Zahlung einer Vergütung (mit Ausnahme des WDR) kategorisch ab. Sie scheinen auf einen Prozeß zu warten, da es sich bei den Betroffenen um kleinere Produktionsformen handelt, die keine Lobby und keinen Einfluß haben. Ein solches Verhalten ist moralisch unstatthaft; man kann nur hoffen, daß die Produzentenverbände diese Front zerbröckeln und den ARTE-Vergütungsanspruch allgemein bei den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten durchsetzen können.

29 BGHZ 25, 390, 392 = NJW 1958, 297 = WM 1958, 112; BGHZ 40, 334, 336 = NJW 1964, 861; BGH, NJW 1981, 1551, 1552; siehe hierzu auch Roth, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 242 Rdnr. 576; Staudinger/J. Schmidt, BGB, § 242 Rdnr. 1156.

30 Dies läßt sich den Rundschreiben der Arbeitsgemeinschaft neuer deutscher Spielfilmproduzenten vom 14. Mai 1992 und 14. September 1992 entnehmen.